

Ist Ihre Kälteanlage dicht? ...Überwachen Sie jetzt!



Die EU-F-Gase-Verordnung EG 842/2006 des europäischen Parlaments schreibt den Betreiber von Kälteanlagen wiederkehrende Prüfung der Anlagen auf Dichtheit vor.

Die Inspektion von kältetechnischen Einrichtungen muss von Personen durchgeführt werden, die eine entsprechende Sachkunde nachgewiesen haben.

Die Übergangsfrist ist abgelaufen! Deshalb lassen Sie Ihre kältetechnischen Anlagen jetzt prüfen!

Als autorisierter Kälte-Klima-Fachbetrieb sind wir Ihr zuverlässiger Partner.

Aktiver Umweltschutz



von Ihrem
Kälte-Klima-Fachbetrieb

Zitat:

Die erforderliche Sachkunde nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 hat nachgewiesen, wer: „Im Falle von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen eine abgeschlossene Ausbildung als Kälteanlagenbauer/in, staatlich geprüfte/r Techniker/in in der Fachrichtung Kälteanlagentechnik oder als Ingenieur/in nach einem Studium, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden, hat.“

Für ausführliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Kälte-Klima-Fachbetrieb:

Auszüge aus den gesetzlichen Vorschriften

Übersicht über durchzuführende Dichtheitsprüfungen an Kälte- und Klimaanlagen

Füllmenge	Intervall	Prüfpflicht ab	Rechtsvorschrift	Sanktion
FCKW, H-FCKW				
ab 3 kg	alle 12 Monate	01.10.2000	Artikel 17 Absatz 1 EG-VO 2037/2000	§ 6 ChemOzonSchichtV (Ordnungswidrigkeit nach § 26 Chemikalien- gesetz)
FKW, H-FKW				
ab 3 kg ab 6 kg (hermetisch ge- schlossenes System)	alle 12 Monate	04.07.2007	Artikel 3 Absatz 2 lit. a) EG-VO 842/2006	Artikel 13 EG-VO 842/2006
ab 30 kg	alle 6 Monate alle 12 Monate ¹⁾	04.07.2007	Artikel 3 Absatz 2 lit. b)	Artikel 13 EG-VO 842/2006
ab 300 kg	alle 3 Monate alle 6 Monate ^{1) 2)}	04.07.2007	Artikel 3 Absatz 2 lit. c)	Artikel 13 EG-VO 842/2006

¹⁾ Gemäß Artikel 3 Absatz 4 EG-VO 842/2006 können durch die Installation eines automatischen Leckage-Erkennungssystems die Anzahl der Dichtheitsprüfungen halbiert werden.

²⁾ Gemäß Artikel 3 Absatz 3 EG-VO 842/2006 haben Betreiber von stationären Kälte- und Klimaanlagen mit einer Füllmenge > 300 kg die Pflicht, ein automatisches Leckage-Erkennungssystem zu installieren.

Sachkunde für die Arbeiten an Kälte- und Klimaanlagen

Die Sachkunde für Arbeiten an Kälte- und Klimaanlagen ab 3 kg Füllmenge FCKW und H-FCKW wird in § 5 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung detailliert festgelegt:

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten
<p>(1) Die Rückgewinnung oder Rücknahme von geregelten Stoffen im Sinne von Artikel 2 vierter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 oder diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1 vom Hundert enthaltenden Zubereitungen nach § 3, die Inspektion und Wartung von sie enthaltenden Einrichtungen oder Produkten nach § 4 Abs. 2 sowie die Wartung von sie enthaltenden Feuerlösch- und Brandschutzanlagen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben, 2. über die hierzu erforderliche technische Ausstattung verfügen, 3. zuverlässig sind und 4. im Falle der Inspektions- und Wartungstätigkeit nach § 4 Abs. 2 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen. <p>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 Inspektionen an kältetechnischen Einrichtungen, die keinen Eingriff in den Kältemittelkreislauf erfordern, durch Betriebspersonal durchgeführt werden, welches zuvor durch einen Sachkundigen unterwiesen wurde. Über die erfolgte Unterweisung wird ein Nachweis ausgestellt, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.</p> <p>(2) Die erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsveranstaltung, in der die Lehrinhalte nach Absatz 3 vermittelt wurden, teilgenommen hat, 2. im Falle von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen eine abgeschlossene Prüfung als Kälteanlagenbauer/in, staatlich geprüfte/r Techniker/in in der Fachrichtung Kälteanlagen-technik oder als Ingenieur/in nach einem Studium, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden, hat.